

cit. A-13497



le. 305.
2875.

Statuten

des

von Samsonischen Familien-Legats

mit den

darauf bezüglichen Beschlüssen.



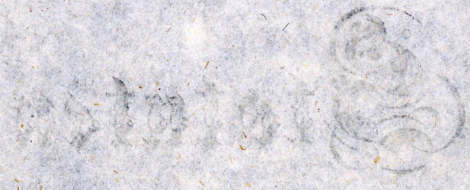
84142

84142

Dorpat, 1853.

Gedruckt bei Schönmann's Wittwe und C. Mattiesen.

1802
282



Vom Kaiserlichen Russischen Hof- und Staats-Druck-Verlag

Der Druck wird unter der Bedingung gestattet, daß nach Beendigung desselben der Abgetheilten Censur in Dorpat die vorschristmäßige Anzahl von Exemplaren vorgestellt werde.

Dorpat, den 7. August 1853.

Abgetheilter Censur de la Croix.

ausgegeben von dem Kaiserlichen Hof- und Staats-Druck-Verlag



Est. A



24178

Druck-Verlag

Verlag des Kaiserlichen Hof- und Staats-Druck-Verlags

Die Stimme der Natur spricht laut für die Erhaltung der Nachkommen; sie heiligt die Vorsorge der Eltern für ihre Kinder, wenn Jene bei dem unvermeidlichen Wechsel des Schicksals eine trübe Zukunft ahnend Diese als Verlassene, Dürftige oder an Geistes-Vorzügen und an moralischem Werthe Darbende schmerzvoll sich denken, und sie, die natürliche Empfindung, fordert noch lauter und dringender die Väter zahlreicher Familien auf, Vorkehrungen zu treffen, die — so viel es menschlichen Einrichtungen verstattet ist — jene niederschlagenden Bilder der Zukunft mindern. Von solchen Gefühlen geleitet habe ich mit Vertrauen auf des Allvaters Segen beschlossen, ein Vermächtniß für die Descendenz meiner Söhne zu stiften und darüber Nachstehendes festzusetzen.

§ 1. Zum Fond dieses auf künftige Zeiten immerwährend fortdauernden und auf keinen Fall zu irgend einer andern Stiftung zu ziehenden oder damit zu vereinigenden Legats setze ich von meinem eigenen wohl erworbenen Vermögen ein abgefondertes Capital von sechstausend Rubeln Silber-Münze aus, welches auf Zinsen begeben und durch deren fernere möglichst prompte Anlegung so lange vergrößert wird, bis von den Zinsen des vergrößerten Capitals Ausgaben zu den bestimmten Zwecken erforderlich sind. Zu diesem Fond von sechstausend Rubeln Silb.-M. hat mein Bruder, der Herr Landrichter Claudius Hermann von Samson zu Wollust, außerdem nach Maafgabe seiner darüber unterm heutigen Datum ausgestellten Verschreibung ein Capital von viertausend Rubeln Silb.-M. besonders in Rücksicht unserer gemeinschaftlichen vier Großsöhne zugesichert und dadurch seine Zufriedenheit und Beistimmung zu dieser von mir errichteten Stiftung auf die wohlwollendste Art um so mehr geäußert, als Er übrigens die folgenden Festsetzungen nicht im mindesten durch diesen Beitrag alterirt und abgeändert wissen will, sondern sie durch seines Namens Unterschrift ausdrücklich bestätigt und genehmigt. Da nun die zur Gründung dieses Legats von mir gedachtermaßen separirten 6000 Rbl. Silb.-M. von heute an verrentet

werden, so habe ich zu bemerken, daß diese meine Declaration statt einer vollgültigen, in meinem Gute Urbs radicirten Obligation gelten soll und daß nur ich und mein genannter Bruder für unsere Personen während unserer Lebzeit von der im 3. Paragraph festgesetzten Ingrossation unsere Güter Urbs und Wollust erimirt wissen wollen.

§ 2. Verpflichte ich diejenigen meiner Söhne, die ihr einundzwanzigstes Jahr zurückgelegt haben, für jetzt und für künftige Zeit, so lange sie leben, zur Vermehrung des Legats jährlich die Summe von zwanzig Rbl. Silb. beizutragen. Nächstdem bleibt es jedem Mitgliede der Familie unbenommen, dieses Institut durch eine größere Summe zu unterstützen, wobei ich vorzüglich den guten Willen der unbeerbt Sterbenden in Anspruch nehme.

§ 3. Für die Sicherheit dieses Legats cum accessoriis ist dergestalt zu sorgen, daß die Administratoren desselben es nach ihrem Gutbefinden und bei ihrer Verantwortlichkeit (mit Berücksichtigung des unten folgenden § 9.) entweder auf Landgütern mit der ersten Ingrossation anlegen und dabei — wenn gleiche hinlängliche Sicherheit vorhanden — vorzüglich ärmere Individuen aus der Familie begünstigen, oder wenn Dieses nicht thunlich wäre, so haben die Administratoren für anderweitige sichere Unterbringung zu sorgen, wobei die erste Ingrossation auf ein freies Landgut in Ansehung der Zinsen, wenn sie zu der Summe von tausend Rubeln Silb.-M. gestiegen, ebenfalls, so wie vorher in Ansehung des ausgelegten Capitals von zehntausend Rubeln Silb.-M., unabweichliche Bedingung ist. Auch steht es ihnen frei, wenn sie es für sicher finden und die Verantwortlichkeit ebenfalls übernehmen, Gelder bei dem jetzt eingeführten Credit-Werk der livländischen Güter-Besitzer oder einer anderen sichern öffentlichen Anstalt unterzubringen. Besonders aber empfehle ich, die zu begebenden Gelder in getheilten Summen Mehreren anzuvertrauen, damit bei etwa geforderter Rückzahlung eines beträchtlichen Capitals zum Behuf eines anderen sicheren und dürftigern Individui der Familie, dessen Fortkommen dadurch gefördert werden kann, der dermalige Debitor aus der Familie nicht gedrängt werde und in Verlust gerathe, daher dann auch die in der Familie begebenen Gelder, wenn das Capital eintausend Rubel Silb.-M. und mehr beträgt, erst nach vorhergegangener einjähriger Kündigung zahlbar sein sollen.

§ 4. Da ich meinen Söhnen so viel hinterlasse, daß sie bei eigenem Fleiße und einem häuslicherischen Leben davon subsistiren können, so sollen selbige auf keinen Fall von den Renten dieses Legats und der mittlerweile durch

Zinsen u. u. entstandenen Vergrößerung desselben etwas genießen, sondern diese Unterstützung kann erst, wenn der Fall eintritt, ihren Kindern zugutekommen.

§ 5. Unter keinem Vorwande und auf keinen Fall darf das ursprüngliche und durch Zinsen oder anderweitige Beiträge in der Folge vermehrte Capital zu Unterstützungen angegriffen oder verwendet werden, sondern es ist das zu dem Ende Erforderliche einzig und allein von den Renten zu nehmen und darauf zu sehen, daß selbst bei solchen Ausgaben dennoch allemal etwas zur Vergrößerung des Capitals erübrigt werde.

§ 6. Auf eine Unterstützung kann nur der dürftige Theil der Familie, nach der im vorigen § gemachten Bestimmung, Anspruch machen, und zwar nur Diejenigen, die den Namen *Samsou* rechtmäßig führen und von mir als dem Stifter des Legats in absteigender Linie abstammen. Es gehören also hierzu: a) alle männlichen Descendenten, b) die ungeheirathete weibliche Descendenz und c) alle weiblichen verheiratheten Descendenten mit Ausschluß ihrer Kinder, welche nur in dem § 7. bestimmten Falle auf eine Unterstützung aus dem Legate zu rechnen haben, woneben ich wiederhole, daß meine Töchter ebenso wenig wie meine Söhne nach dem 4ten § einigen Anspruch machen können und daß diese Stiftung nur für die Descendenz meiner Söhne errichtet sei. Unter Dürftigen will ich verstanden haben: Blödsinnige, Gebrechliche, die keine eigenen Mittel haben, auch von ihren Eltern nicht unterstützt werden können; ferner Solche, die ungeachtet ihrer angestregten Bemühungen kein anderweitiges Unterkommen und keine Anstellung in irgend einem Amte oder Posten zu ihrem Fortkommen erlangen und auch von ihren Eltern nicht erhalten werden können. — Ferner haben Diejenigen aus der Familie vorzügliche Unterstützung zu hoffen, die, von eigenen Mitteln entblößt, Talente und Neigung zeigen, sich auf irgend eine vortheilhafte und ehrenhafte Art auszuzeichnen, sei es nun als Staatsmänner, als Soldaten, als Gelehrte oder als Künstler, und bemerke ich Dieses — wenn keine mittellosen Gebrechlichen oder Blödsinnigen vorhanden — als besonders berücksichtigten Zweck meiner Stiftung. Dagegen schließe ich von jeder Theilnahme an diesem Legate Diejenigen von meinen Nachkommen aus, die durch eigenes Verschulden, z. B. durch Spiel, Verschwendung allerlei Art, zu gewagte Unternehmungen, durch Anschaffung unnöthiger, ihrem Vermögen nicht angemessener Dinge und dergl. ihr Vermögen vorsätzlich verthan haben, und können Diese nur auf den

äußersten Nothfall unter der einzigen Bedingung nur eine geringe Unterstützung erhalten, daß sie unter Vormundschaft der Administratoren gesetzt werden.

§ 7. Sollte etwa eine lange Reihe von Jahren hingehen, in welcher Niemand aus der Familie einiger Unterstützung bedürfte, das Legat aber bis zu der Summe von hunderttausend (sage 100,000) Rubeln Silb.-M. angewachsen sein, so sollen die halben Renten immerfort zum Capital geschlagen, die andere Hälfte der Renten hingegen zur Unterstützung armer und vorzüglich talentvoller Kinder verwandt werden können, deren Mütter geborene Fräulein von Samson gewesen. Sollte die männliche Linie der von mir abstammenden Samson'schen Familie aussterben, so wird der Ehemann der jüngsten Tochter, und, wenn keine Tochter vorhanden, der Ehemann der jüngsten Schwester des zuletzt verstorbenen Samson's in das Recht der Samson'schen Familie in Betreff dieses Legats dergestalt eingesetzt, daß sie den Bestimmungen desselben pünktlich nachzuleben und solchergestalt auch nur auf den Namen ihrer Familie die Emolumente fortzusetzen und zu genießen haben. Sollte auch eine so nahe verwandte Familie nicht vorhanden sein, so wird die nächste jüngste, vorhergehend durch ein Fräulein von Samson verschwägerte, zum immatriculirten hiesigen Adel gehörige — worauf auch expres bei der vorigen zu sehen ist — bestimmt.

§ 8. Um aber bei der Stiftung dieses Legats den Zweck einer angemessenen und wahren Unterstützung durch eine zu große Anzahl der Interessenten nicht zu verfehlen, so kann auf keine Weise eine andere Familie zur Theilnehmung an diesem Legat aufgenommen werden, als meines vorstorbenen Einnamegischen Bruders hinterbliebene Söhne, von denen derjenige oder diejenigen, die nach erlangter Mündigkeit einen verhältnißmäßigen, von meinen Söhnen zu bestimmenden Beitrag zahlen, für ihre männliche Descendenz eine gleiche Theilnehmung und Unterstützung alsdann zu genießen haben und daneben verpflichtet sein sollen, allen in dieser Stiftungs-Urkunde gemachten Festsetzungen sich auf das genaueste zu conformiren.

§ 9. Damit nun das Beste des Legats ununterbrochen sorgfältig beobachtet werde, so haben alle meine mündigen lebenden männlichen Descendenten sogleich nach meinem Tode durch die Mehrheit der Stimmen aus ihrer Mitte drei Administratoren zu wählen, die außer der Führung eines der Sache angemessenen Protocolls (wovon jeder ein fortgesetztes Exemplar haben muß) für die Erhaltung und Verbesserung dieser Stiftung bei eigener unausbleiblichen Verantwortlichkeit zu wachen, jährlich am 25. August alle zur Familie gehörigen

männlichen Individua, die das einundzwanzigste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, einladen, selbigen die Rechnungen vorlegen, über das Wohl der Stiftung berathschlagen, die sichere Unterbringung des Capitals und der Renten documentiren und den Unterstützung Suchenden, nach Maaßgabe vorstehender Bestimmungen, alsdann und nicht in der Zwischenzeit Resolutiones ertheilen müssen, welches (und die etwanigen anderen zu treffenden Maaßregeln) durch die Stimmen-Mehrheit der Anwesenden diesesmal und in Zukunft ebenso geschieht, als wenn einer der Administratoren auf eigenes Verlangen oder nach dem Willen der Interessenten die Verwaltung des Legats aufgeben wollte oder müßte, wobei es nicht durchaus nöthig ist, daß alle Administratoren Besitzer unbeweglicher Güter oder wohlhabend sind; sondern es kommt hiebei vorzüglich auf Rechtschaffenheit, Sittlichkeit und Verständigkeit an, in dessen Folge auch in dem Fall, daß einer der Administratoren oder deren Kinder Unterstützung suchten, bei der Versammlung am 25. August darüber ebenfalls entschieden wird.

§ 10. Damit auch bei vermehrter Ausbreitung meiner Nachkommenschaft keine Ungewißheit obwalte, so mache ich den Administratoren es zur Pflicht, daß jeder derselben einen richtigen Stammbaum führe, so wie die Familie auch nicht unterlassen wird, sie mit den dazu erforderlichen Nachrichten zu unterstützen.

Indem ich schließlich meinen Nachkommen Einigkeit als das einzige und sicherste Erhaltungsmittel angelegentlichst empfehle, erwarte ich zugleich, daß die zu Administratoren gewählten Mitglieder sich diesem Beweise des Zutrauens nicht entziehen werden. Sie sind als die Stützen der Nothleidenden und Hülfbedürftigen, als die nächsten Vollzieher meines herzlichen Wunsches für das Gedeihen dieser Stiftung anzusehen und als solche zu ehren, welcher Erwartung und welchem Wunsche zuwider auch keine Sorglosigkeit dadurch erwachsen möge, daß ein oder das andere Individuum aus der Familie durch Verschwendung, Unthätigkeit und dergleichen sein eigenes Vermögen verthue und in dieser meiner Einrichtung eine gewisse Unterstützung fälschlich wähne.

Zur Beurkundung und vollkommenen Beglaubigung ist gegenwärtiges Stiftungs-Instrument von mir, meinem Bruder dem Herrn Landrichter Claudius Hermann von Samson zu Bollust und von meinen vier ältesten mündigen Söhnen, als nämlich: Carl Hermann Christer, Reinhold Johann Ludwig, Gustav Wilhelm und Georg Friedrich eigenhändig unterschrieben und besiegelt, welches künftig auch noch von den beiden jetzt un-

mündigen Söhnen, wenn sie das in § 2. bestimmte Alter erreicht haben, als von meinen Söhnen Richard Bruno und Edmund, zu bewerkstelligen ist.

Geschehen zu Urbs an meinem siebenundfunfzigsten Geburtstage, d. i. am fünfundzwanzigsten August im Jahre nach Christi Geburt eintausend acht-hundert und sechs.

Carl Gustav Samson
als Stifter des Legats.

(L. S.)

Claudius Hermann Samson
Mitstifter dieses Legats.

(L. S.)

Carl Hermann Christer von Samson.

(L. S.)

Reinhold Johann Ludwig von Samson.

(L. S.)

Gustav Wilhelm von Samson.

(L. S.)

Georg Friedrich von Samson.

(L. S.)

Additament.

Im 7ten § dieser Stiftungs-Urkunde ist eine Substituierung auf den Fall, daß die männliche Linie der von mir abstammenden Samsons aussterben sollte, angeordnet und bestimmt. Ich finde es für nöthig, diese Vorschrift mit Beibehaltung alles übrigen Festgesetzten dahin zu berichtigen, daß die Familie der jüngsten Tochter oder Schwester, oder die jüngste durch ein Fräulein von Samson entstandene Verschwägerung alsdann in die Rechte dieser Stiftung trete, wenn sie die dürftigste oder zahlreichste wäre, widrigenfalls eine andere den Genuß vorzüglich erhalten soll, die sich in dieser Lage befindet, wenn sie gleich durch eine ältere Tochter, Schwester ic. verwandt ist.

In § 9. habe ich festgesetzt, daß nach meinem Tode drei Administratoren von meinen Descendenten gewählt werden sollen. Bei der Möglichkeit des Falles, daß, zumal in den ersten Zeiten, nicht so viele Wahlfähige vorhanden sein

können, überlasse ich es meinen Nachkommen, die etwa fehlende Zahl durch andere tüchtige Männer zu ersetzen. Nächstdem füge ich hinzu, daß diese ganze Urkunde in zwei gleichlautenden Exemplaren abgefaßt und niedergeschrieben worden, damit eins bei dem Kaiserlichen Hofgerichte in Riga zu Hochdesselben Corroboration eingereicht und das andere bei mir aufbewahrt werde.

Urbs, am 25. August 1806.

Carl Gustav Samson

als Stifter des Legats.

(L. S.)

Claudius Hermann Samson.

(L. S.)

Zweites Additament.

Wenn es im Eingange § 7. des von mir unter dem 25. August 1806. errichteten von Samson'schen Familien-Legats heißt: daß — ist das Legat bis zu einer Summe von 100,000 Rbl. Silb.-M. angewachsen — die halben Renten immerfort zum Kapital geschlagen, die anderen halben hingegen zur Unterstützung armer und vorzüglich talentvoller Kinder, deren Mütter geborene Fräulein von Samson gewesen, verwendet werden sollen; so füge ich, um einer vielleicht zwecklosen und die Administration zu sehr erschwerenden Anhäufung des Capitals zu begegnen, als integrirendes Theil der Legat-Urkunde selbst noch dieses zweite Additament hinzu, verbiß:

Ist das Capital des von Samson'schen Familien-Legats durch fortlaufende Zuschlagung der Renten (unbeschadet der nach der Stiftung in den angegebenen Fällen zu verabsolgendenden Unterstützungen) bis zu einer Summe von zweihunderttausend Rubeln Silb.-M. angewachsen: so sollen die halben Renten von 100,000 Rbl. Silb.-M. zwar zum Capital des Legats fortdauernd zugeschlagen, die Renten von 50,000 Rbl. Silb.-M. aber besonders zur Unterstützung armer und vorzüglich talentvoller Kinder, deren Mütter geborene Fräulein von Samson, verwendet, und die letzten 50,000 Rbl. Silb.-M. jedesmal, wenn das Ganze bis auf zweihunderttausend Rubel Silb.-M. angewachsen ist, unter die gegenwärtigen sechs Hauptstämme meiner männlichen Nachkommen vertheilt werden,

so daß, wenn einer oder mehrere der Hauptstämme aussterben sollten, die nachbleibenden Hauptstämme ratione dieser zu vertheilenden 50,000 Rbl. Silb.-M. succediren.

Urbs am 4. August 1819.

Carl Gustav Samson
als Stifter des Legats.

(L. S.)

Carl Hermann Samson von Himmelstiern.

(L. S.)

Reinhold Johann Ludwig Samson von Himmelstiern.

(L. S.)

Richard Bruno Samson von Himmelstiern.

(L. S.)

Georg Friedrich Samson von Himmelstiern.

(L. S.)

Gustav Wilhelm Samson von Himmelstiern.

(L. S.)

Drittes Additament.

Um den 7ten § der Legat-Urkunde und deren zweites, sich darauf beziehendes Additament, zur Abwendung aller Ungewiſſheiten und Zweifel, zu erläutern, füge ich, meine Willensmeinung desmittelst declarirend, noch hinzu:

a. ist — unbeschadet der nach den in der Legat-Urkunde enthaltenen Grundsätzen successive zu verabfolgen gewesenen Unterstützungen zum Besten der Legat-Interessenten — das Capital des Legats bis auf zweihunderttausend Rubel S.-M. angewachsen: so werden davon funfzigtausend Rbl. S.-M. abgenommen und nach dem zweiten Additament vom 4. August 1819. unter die gegenwärtigen Hauptstämme meiner männlichen Descendenz dergestalt vertheilt, daß, falls einer oder mehrere Hauptstämme aussterben, die nachbleibenden Hauptstämme ratione dieser zu vertheilenden 50,000 Rbl. Silb.-M. succediren. Wenn nun solchergestalt in dem gegebenen Falle noch hundertfunfzigtausend Rubel Silb.-M. als Fond des Legats übrig bleiben, so sollen

- b. die jährlichen Renten von hunderttausend Rubeln S.=M. — das wären nach dem jetzt gesetzlichen Zinsfuß von sechs pCt. 6000 Rbl. S. jährlich — getheilt werden. Die eine Hälfte, also 3000 Rbl. Silb. M. jährlich, wird zu dem Legatfond geschlagen, d. h. zu Unterstützungen zum Besten der Legat-Interessenten nicht verwendet; über die andere Hälfte der Renten aber, also wieder 3000 Rubel Silb. M., zum Behuf der nach den Grundsätzen der Stiftung abzulassenden Unterstützungen für meine Nachkommen männlicher Descendenz, welche den Namen Samson rechtlich führen, dergestalt disponirt, daß Dasjenige, was etwa nicht jährlich für diesen Endzweck aufgehen dürfte, dem Fond des Legats, der nicht unter hundertfünfzigtausend Rubel Silb. M. sein darf, accrescirt. Wenn solchemnach noch über die Renten von fünfzigtausend Rubeln Silb. M. zu disponiren ist, so sollen
- c. diese zum Besten derjenigen von meinen Descendenten verwendet werden können, welche zwar nicht den Namen Samson führen, gleichwohl aber ein geborenes Fräulein von Samson zur eheleiblichen Mutter haben und im Uebrigen nach dem Sinne der Stiftung sich zu einer Unterstützung qualificiren. Hier können und sollen also nicht solche Descendenten verstanden werden, deren Großmütter, Aeltermütter u. s. w. geborene Fräulein von Samson aus meiner Descendenz gewesen. Uebrigens dürfen die nach diesem Punkt zu verabsolgendenden Unterstützungen, wenn das Legat einmal zu hundertfünfzigtausend Rubeln Silb. M. angewachsen ist, — als in welchem Falle erst dieser Punkt in Anwendung kommen soll — jährlich nie mehr als die gesetzlichen Jahres-Renten von fünfzigtausend Rubel Silb. M. betragen, und Dasjenige, was zu Unterstützungen hievon zum Besten meiner Descendenten, deren eheleibliche Mutter ein geborenes Fräulein von Samson ist, nicht aufgehen sollte, accrescirt ebenso, wie im vorigen Punkt, dem eigenthümlichen Fond des Legats.
- d. Endlich soll jedesmal, wenn der Fond des Legats durch die jährliche Ablegung der halben Renten von hunderttausend Rubeln Silb. M. (conf. pct. 6. init.) und durch Dasjenige, was in den ad b und c gedachten Fällen und sonst dem Legat annoch accresciren kann, bis auf zweihunderttausend Rubel S.=M. wieder angewachsen ist, die im zweiten Additament und die in pct. a. des gegenwärtigen gedachte Vertheilung nach vorgeschriebener Art unter die Hauptstämme meiner männlichen Descendenz stattfinden, dergestalt, daß in Zukunft, wenn das Legat seinen höchsten Betrag erreicht hat, es nie über zweihunderttausend

Rubel Silb.=M. groß sei, und wenn es einmal bis dahin angewachsen, allemal hundertfünfzigtausend Rubel Silb.=M. als Capital nachbleiben, über deren Renten nach Vorschrift von punct. b nnd c disponirt wird.

Urbs am 29. September 1819.

Carl Gustav von Samson.

(L. S.)

Carl Hermann Samson von Himmelstiern.

(L. S.)

Reinhold Johann Ludwig Samson von Himmelstiern.

(L. S.)

Wilhelm Gustav Samson von Himmelstiern.

(L. S.)

Georg Friedrich Samson von Himmelstiern.

(L. S.)



Beschlüsse

der Legat-Versammlungen.

Urbs am 26. August 1820.

Gegenwärtig: Herr Landrath Carl Gustav von Samson.
Herr Assessor Carl von Samson.
Herr Landrichter Reinhold von Samson.
Herr Ritterschafts-Secretair Wilhelm von Samson.
Herr Ordnungsrichter Georg von Samson.
Herr Stab-Rittmeister und Ritter Richard von Samson.

Der Herr Landrath von Samson äußerte gegen seine anwesenden oben verzeichneten Söhne, wie er bei seinem hohen Alter und seinen geschwächten Gesundheitsumständen gesonnen sei, die seit der Stiftung des von Samson'schen Familien-Legats für dasselbe geführte Administration niederzulegen, nach § 9. der Urkunde drei Successoren in der Administration bestellen zu lassen und den Hauptstuhl des Legats sammt den bis jetzt eingeflossenen Renten nach der deßfalls geführten, zu regulirenden Berechnung auszukehren.

Praesentes dankten kindlich für die von dem Stifter des Legats auch in dieser Angelegenheit bezeugte väterliche Gesinnung und wurden nunmehr in Uebereinstimmung mit obigem Antrage zu Administratoren erwählt:

Herr Assessor Carl von Samson.
Herr Landrichter Reinhold von Samson.
Herr Ritterschafts-Secretair Wilhelm von Samson.

Aus den vorgelegten und gemeinschaftlich beprüften Rechnungen ergab sich, daß bis zum 17. October 1820. das Gesamt-Capital mit Inbegriff der Renten sich belaufe auf 21,337 Rbl. 14 Kop. Silb.-M. (schreibe einundzwanzigtausend dreihundert und sieben und dreißig Rubel und vierzehn Kopfen Silb.-M.) Der Herr Landrath von Samson als abgehender Administrator kehrete diesen seither in seinen Händen befindlich gewesenen Rechnungsbetrag von 21,337 Rbl. 14 Kop. Silb.-M. in folgenden Activis des Legats aus:

- 1) in einer Obligation des Herrn Landrichters Claudius Hermann von Samson zu Wollust als Mitstifters des Legats d. d. Wollust den 25. August 1806. groß 1,000 Rbl. Silb.-M.
- 2) in 24 Stück livländischer Pfandbriefe zusammen . . 20,350 " " "

Summa . . 21,350 Rbl. Silb.-M.

und wurde der Ueberschuß von 12 Rbl. 86 Kop. Silb.-M. dem Herrn Landrath von Samson von praesentibus baar vergütet und zu den Activis geschlagen, so daß die neuen Administratoren ihre Function mit einem Activ-Saldo von einundzwanzigtausend dreihundert und fünfzig Rubeln Silb.-M., worin die laufenden Pfandbriefs-Renten bis zum 17. October 1820. begriffen sind, heute antraten.

Nach festgesetzter Regulirung der Casse wurde ferner beliebt:

- a. den Herrn Landrath von Samson als abgehenden Administrator zu quittiren und darüber eine besondere Bescheinigung demselben zu ertheilen.
- b. demselben, da Er sich's vorbehalten, die zur Stiftung des Legats donirten 6000 Rbl. Silb.-M. zu dem derzeitigen Zinsfuß mit 5 pCt. zu verrenten, die Differenz des sechsten Procents d. i. 203 Rbl. 37 Kop. Silb.-M. jährlich von Seiten des Legats während seiner Lebensdauer dergestalt zu bonificiren, daß er von nun an die von der Obligation des Herrn Landrichters Claudius Hermann von Samson fälligen jährlichen Renten mit 50 Rbl. Silb.-M., die statutenmäßigen Beiträge der oben verzeichneten Interessenten von zusammen 100 Rbl. Silb.-M. am 25. August jährlich eigenthümlich empfangen und außerdem von der Administration jährlich vom 1. März 1822. ab, als erstem Zahlungstage, 53 Rbl. 37 Kop. Silb.-M. baar, überhaupt also 203 Rbl. 37 Kop. Silb.-M. zu seinem Besten empfangen.
- c. bei Einem Erlauchten Hochpreislichen Kaiserlichen livländischen Hofgerichte die entsprechende Deletion rücksichtlich Dessen zu bewirken, daß Hochdasselbe more solito bei sich die Legat-Urkunde corroborirt hat, in welcher die von dem

Herrn Landrath von Samson zur Stiftung des Legats donirten 6000 Rbl. Silb.-M. als eine in dem Gute Urbs radicirte Obligation (§ 1.) bemerkt ist.

Die Administratoren empfingen nun leztlich in Originalibus als Acta des Legats:

- a. die Legat-Urkunde selbst sub A.
- b. die von dem Herrn Landrath von Samson seither geführte Berechnung sub B.

Die vorstehend specificirten Pfandbriefe und die zum Legat gehörige Obligation des Herrn Landrichters Claudius Hermann von Samson zu Wollust nahm einstweilen der Herr Administrator Carl von Samson bis auf weiteres an sich.

Die Administratoren kamen überein, daß das Archiv des Legats sich in Zukunft in Händen des Coadministrators, Herrn Assessors Carl von Samson, befinden solle.

Hierauf wurde das Protocoll verlesen, approbirt und unterschrieben.

Carl Gustav Samson.

C. S. Ch. Samson.

N. J. L. von Samson.

W. Samson.

Georg von Samson.

Richard von Samson.

Urbs am 27. September 1825.

Gegenwärtig der Herr Districts-Director Carl von Samson.

„ „ Vice-Präsident und Ritter Reinhold von Samson.

„ „ Ritterschafts = Secretair Wilhelm von Samson.

„ „ Landrichter Georg von Samson.

„ „ verabschiedete Stab = Rittmeister und Ritter Richard von Samson.

Die gestern stattgefundene Beerdigung des geliebten Stifters des von Samson'schen Familien = Legats hatte seine sämtlichen Kinder hieselbst versammelt. Am heutigen Tage traten die oben verzeichneten Söhne desselben zusammen und gingen in dankbarer Erinnerung seiner vielfältig ihnen bewiesenen Liebe und Vorsorge, welche sich auch in dieser Stiftung so väterlich bekun-

dete, die bezügliche Urkunde durch. Da nach § 8. derselben dem jetzt noch nachgebliebenen Sohne des Linnameggischen Onkels, Friedrich, das Recht nach erlangter Mündigkeit in das Legat zu treten freisteht, sobald er einen von Obenbezeichneten zu bestimmenden Beitrag entrichtet, so ward beliebt: „vorgedachten Herrn „Friedrich von Samson, der nunmehr mündig und von seiner Reise in's „Ausland unlängst zurückgekommen, den § 8. der Stiftungs-Urkunde mit der „Anforderung mitzutheilen, daß er sich erkläre, ob er für seine künftige Descendenz „Theilhaber an dem Legat werden und, um für diese seine Descendenz gleiche „Rechte mit jeglichem Stamme aus dem Urbschen Hause zu genießen, den sechsten „Theil des Legat-Betrages im März 1826. von 28,600 Rbl. Silb.-M., also 4766 „Rbl. 66 $\frac{2}{3}$ Kop. Silb.-M., eintragen wolle.“ Der Herr Director von Samson übernahm es, dem Herrn Friedrich von Samson vorstehenden Beschluß zu eröffnen und dessen bejahende oder verneinende Erklärung zu den Acten zu schaffen, auch erstern Falles wegen Einzahlung seiner Quote das Nöthige wahrzunehmen.

Eodem wurde verfügt: das Legat-Capital in der Eshländischen Credit-Casse im März künftigen Jahres auf Zinseszins zu begeben.

Carl von Samson.

N. J. L. von Samson.

W. von Samson.

Georg von Samson.

Richard von Samson.

Am 11. Mai 1837.

waren in Riga versammelt:

der Herr Districts-Director Carl von Samson.

„ „ Landrath Staatsrath und Ritter Reinhold von Samson.

„ „ Landrath und Präsident des Eshländischen Credit-Vereins,
Wilhelm von Samson.

„ „ Landrichter und Ritter Georg von Samson.

„ „ Ferdinand von Samson.

Es wurde verfügt, folgende allgemeine, die Statuten des Legats ergänzende Bestimmungen festzustellen und solche den abwesenden mündigen Familien-Gliedern mitzutheilen, damit sie für künftige Fälle zur Richtschnur dienen. Der

3te § der Legat-Statuten bestimmt, daß Legat-Vorschüsse aus dem Legat-Fond nur gegen erste Ingrossation bewilligt werden sollen. Einestheils erscheint diese Bestimmung nicht erschöpfend, indem auch durch die erste Ingrossation eine Hypothek über den Werth beschwert werden kann; andernteils war das Credit-system zur Zeit der Stiftung des Legats in Liv- und Ehstland noch nicht so eingreifend wie gegenwärtig, wo, besonders bei herabgesetztem Zinsfuß, kaum ein Gut in beiden Gouvernements angetroffen werden möchte, das nicht durch die Schuld an die Credit-systeme bereits belastet wäre, dergestalt, daß bei buchstäblicher Auslegung des angezogenen § der Legat-Statuten, dem Geiste derselben zuwider, keine Anleihe aus dem Legat-Fond gemacht werden könnte. Demgemäß halten Unterzeichnete es für angemessen festzusetzen:

- 1) daß Landgüter, so lange sie Legat-Interessenten gehören, mit Anleihen aus dem Legat-Fond bis zum vollen Werthe nach gescheneher Taxation belastet werden können, und zwar dergestalt, daß, wenn das Gut bereits anderweitig verpfändet ist, die später ertheilte Anleihe aus dem Legat-Fond den taxirten Werth in keinem Falle übersteigen darf.
- 2) daß bei der Taxation der in Livland belegenen Güter die durch die General-Versammlung vom Jahre 1827. festgesetzten Taxations-Grundsätze, so wie bei der Taxation der in Ehstland belegenen Güter die gegenwärtig in dieser Beziehung von dem Ehstländischen Credit-system angenommenen Grundsätze streng zu befolgen sind.
- 3) daß das bewilligte Darlehn nicht früher auszukehren ist, als nachdem die deshalb ausgestellte Obligation gehörig und ohne Intervention ingrossirt worden ist, als worüber durch ein gerichtliches Zeugniß über den Ingrossationszustand der Beweis zu führen ist.
- 4) daß das Darlehn mit 5 pCt. jährlich und zwar zur Sicherheit der Zahlung praenumerando zu verrenten ist.
- 5) daß der Anleiher, im Fall er das Darlehn nicht baar, sondern in Pfandbriefen oder Inscriptionen erhält, in den auszustellenden Obligationen sich verpflichtet, den Vorschuß in solchen Verschreibungen zurückzuzahlen, als ihm gegeben worden sind.
- 6) daß nach Anleitung des § 3. der Legat-Statuten und zur Vermeidung der Collisionen, im Fall sich mehrere Darlehns Impetranten finden sollten, jeder Hauptstamm der Legat-Interessenten nicht berechtigt sein soll, ein größeres Darlehn zu fordern, als Hauptstämme der Legat-Interessenten sind, und daß

der Senior des Stammes darüber zu entscheiden hat, ob dem einzelnen Gliede seines Stammes der ganze auf seinen Stamm fallende Theil, oder welche geringere Quote auf die offerirte und genügend befundene Hypothek ihm bewilligt werden soll, damit in vorkommendem Falle den übrigen Gliedern seines Stammes von dem auf seinen Hauptstamm fallenden Darlehns Antheil noch eine Anleihe, auch ohne Kündigung des ersten Anleihers, zugestanden werden kann.

- 7) daß in nicht vorhergesehenem Falle eines Verlustes durch die gemachte Anleihe dieser bei künftiger statutenmäßiger Vertheilung an die Hauptstämme auch nur den Stamm treffen kann, durch welchen ein solcher Verlust sich hervorgethan hat.
- 8) daß es jedem Hauptstamm freisteht, sein im 6. Pct. dieser Bestimmungen ausgedrücktes Recht auf eine Anleihe einem anderen Stamme zu übertragen, und daß im Falle des im vorhergehenden Puncte erwähnten Verlustes dieser auch pro rata von dem Hauptstamme zu tragen ist, welcher sein Recht zur Anleihe einem andern Hauptstamme übertragen hat.
- 9) daß die Entscheidungen über die nach vorstehenden Grundsätzen zu bewilligenden Darlehne nie von einem Administrator ausgehen dürfen, sondern daß zur Beprüfung der geschehenen Taxation wenigstens ein zweiter Administrator hinzuzuziehen ist.

Das Protocoll wurde verlesen, approbirt und von den gegenwärtigen Legat-Interessenten unterschrieben.

Am 13. September 1837.

Zur Erklärung des Beschlusses vom 11. Mai a. c. wird hinzugefügt: daß — da es die Absicht sein muß, daß durch die an die Legat-Interessenten geschehene Kapital-Darlehnung das Legat, an sich durch hinreichende Hypothek nach § 1. 2. und 3. sicher gestellt, weder gewinne noch verliere, — der Legat-Schuldner alsdann nur fünf pCt. jährlich an Zinsen zahlt, wenn das ihm in Geldwerth-Papieren verabfolgte Darlehn nach solchem Fuß dem Legat Zinsen getragen hat, wenn aber der Legat-Schuldner Gelfeffecten zu niedrigerem Zins-

fuß erhält, er auch nur nach demselben niedrigeren Zinsfuß seine Schuld — jedoch immer praenumerando — verrentet. Das Nämliche soll der Fall sein, wenn dem Darlehnehmer aus dem Legat baare Summen fidirt werden, als welche er gleichfalls nach dem Zinsfuß verrentet, nach welchem sie in den öffentlichen Cassen des Reichs oder der Provinzen Liv- und Ehstland zur Zeit der Anleihe hätten untergebracht werden können. Und damit kein Darlehnehmer vor dem andern begünstigt werde: so wird überdies noch festgesetzt, daß die Geldwerth-Papiere, welche das Legat zu verschiedenartigem Zinsfuße besitzt, nach den fünf Branchen in fünf Theile berechnet werden und der Darlehnehmer von jeder verschiedenen Gattung zinstragender Papiere proportionaliter das Darlehn erhält, d. h. nach gleichem Verhältniß Papiere höheren und niedrigeren Zinsfußes, wobei es jedoch unbenommen bleibt, daß der Interessent der einen Branche nach Analogie des § 8. des Beschlusses vom 11. Mai c. aus seinem Credit den Interessenten der anderen Branche durch Papiere niedrigeren Zinsfußes sublevire. Ut supra.

Ehstn. Districts-Director **C. Samson von Himmelstiern.**

Landrath **M. J. L. Samson von Himmelstiern.**

Landrath und Präsident des Ehstländischen Credit-Systems **W. Samson von Himmelstiern.**

Landrichter **Georg Samson von Himmelstiern.**

Bernauser Landgerichts-Secretair **Armin von Samson.**

Affessor **Gustav von Samson.**

Affessor **Eugen von Samson.**

Ferdinand Samson von Himmelstiern.

Walling am 25. August 1840.

Am heutigen Tage hatten sich folgende Interessenten des von Samson'schen Familien-Legats versammelt:

Die Administratoren Herr Districts-Director Carl von Samson.

„ Landrath und Ritter Reinhold von Samson.

„ Landrath und Präsident Wilhelm von Samson.

ferner Herr Landrichter und Ritter Georg von Samson.

„ Landgerichts-Affessor Gustav von Samson.

ferner Herr Ordnungsrichter Robert von Samson.

„ verabschiedeter Garde-Capitain und Ritter Wilhelm von Samson.

„ dimittirter Landgerichts-Secretair Armin von Samson.

„ Oberlandgerichts-Secretair Ferdinand von Samson.

Herr Landrath und Präsident Wilhelm von Samson legte den versammelten Interessenten die bis zum heutigen Tage geführten Bücher und Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben des Legats nebst dem Rechnungs-Abschluß bis zum 1. September 1840. vor. Die Rechnungen wurden nach den verschiedenen Conto's richtig befunden und approbirt und schließlich bemerkt, daß wegen der am 10. März 1837. von Herrn Baron Ungern als außerordentlicher Beitrag eingegangenen Summe von 500 Rbl. Eco. Assign. (vide Hauptbuch folio 51) — solche, in Folge stattgehabter Liquidation mit dem Herrn dimittirten Ordnungsrichter Robert von Samson zu Urbs, zum Legatfond gekommen, daher denn ein etwaiger Anspruch von der Baron Ungernschen Familie an das von Samson'sche Familien-Legat in Zukunft nicht stattfinden kann.

Hierauf wurde beschlossen:

- 1) die künftigen Capital-Anlegungen zum Besten des Legats möglichst in Schuldbriefen der Credit-Bereine in Livland und Ehsland zu machen.
- 2) wenn nach dem Beschlusse vom 11. Mai 1837. und dessen Supplemente vom 13. September 1837. in Zukunft Capital-Vorschüsse einem mit Ehsländischen Landgütern besizlichen Legat-Interessenten zu machen sind, die von ihm offerirte Hypothek nach denjenigen Taxations-Principien zu beurtheilen, welche im Laufe des nächsten Septembers von den Bestimmungen der Ehsländischen garantirenden Gesellschaft zu erwarten sind, falls nämlich dieselben in Ansehung der in Abschätzung kommenden Gegenstände und der Abschätzungsmethode selbst genauer und vollständiger ausfallen sollten, im entgegengesetzten oder nicht genügenden Falle jedoch es bei den Bestimmungen des Beschlusses vom 11. Mai 1837. Pct. 2. bewenden zu lassen.

Schließlich erklärte der Herr Landrath und Ritter Reinhold von Samson, wie er es für zweckmäßig erachte, daß das Personal der Administration von Zeit zu Zeit wechsle und aus den jüngern Interessenten des Legats Administratoren eintreten, damit diese sich bei Zeiten mit der Cassen-Führung und den sonstigen Legat-Angelegenheiten genauer bekannt machen, weshalb er denn um so mehr bereit sei, aus der Administration zu scheiden, als seine Anwesenheit und seine Mitwirkung nur zufällig sei und bei seinen Verhältnissen nicht mit Bestimm-

heit auf eine thätigere Theilnahme zu rechnen wäre. Die anwesenden Interessenten erkannten die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlages und wählten einstimmig in Stelle des Herrn Landraths und Ritters von Samson den Herrn Oberlandgerichts-Secretair Ferdinand von Samson.

Nach Verlesung und Approbation des vorstehenden Protocolls wurde die Sitzung für diesmal geschlossen. Actum ut supra.

Walling am 27. August 1840.

Es waren dieselben Interessenten des von Samson'schen Familien-Legats versammelt, wie am vorgestrigen Tage.

Der Herr Districts-Director Carl von Samson trug an: es erscheine ihm zweckmäßig, daß die in Livland besitzlichen Interessenten des Legats verpflichtet würden, mit ihren Gütern der Hagel-Assicuranz beizutreten, und zu gleicher Verpflichtung auch die in Estland besitzlichen Interessenten aufzufordern, sobald daselbst eine Hagel-Assicuranz eingeführt wird, damit bei betreffendem Unglück durch Hagel keine Ansprüche an eine Unterstützung aus dem Legatsfond gemacht werden möchten. So zweckmäßig der Antrag erschien, so glaubten die gegenwärtigen Interessenten des Legats doch, daß die Auferlegung einer solchen Verpflichtung zum Eintritt in die Hagel-Assicuranz nicht ausführbar sei und daß es hinlänglich wäre, in vorkommenden Fällen bei präventiver Entschädigung wegen betroffenen Hagelschlages aus dem Legatsfond genau nach § 6. der Statuten zu verfahren.

Nach Anleitung des § 2. der Legat-Statuten wurde vorgeschlagen: die mündigen jüngeren Interessenten des Legats zu einem geringen jährlichen Beitrag von 3 Rbl. S. zum Anwuchs des Legatsfonds aufzufordern, damit bei denselben ein Interesse für das Gedeihen der wohlthätigen Stiftung erweckt und erhalten werde. Der Herr Ordnungsrichter Robert von Samson, der Herr Garde-Capitain Wilhelm von Samson, der Herr Landgerichts-Secretair Armin von Samson und der Herr Oberlandgerichts-Archivar Ferdinand von Samson erklärten sich vollkommen einverstanden mit diesem Vorschlage. Der Herr Districts-Director Carl von Samson, der Herr Landrath Wilhelm von Samson und der Herr Landrichter Georg von Samson übernahmen

die gleiche Verpflichtung für ihre abwesenden Söhne Dr. Guido von Samson,
Dr. Woldemar von Samson und Wilhelm von Samson.

Districts-Director Carl von Samson.

Landrath Reinhold Johann Ludwig von Samson.

Landrath Wilhelm von Samson.

Landrichter Georg Samson von Himmelstern.

G. von Samson.

Rob. von Samson.

Garde-Capitain Wilhelm von Samson.

Armin von Samson.

Ferd. von Samson.

Walling den 25. August 1848.

Zu statutenmäßiger Berathung der Legat-Interessenten hatten sich auf
ergangene Aufforderung hieselbst eingefunden:

Die Administratoren Districts-Director Carl von Samson.

Landrath, Präsident Wilhelm von Samson.

Secretair Ferdinand von Samson.

ferner Landrath und Wirklicher Staatsrath Reinhold von Samson.

Affessor Robert von Samson.

Regierungsrath Wilhelm von Samson.

Dimitt. Kreisgerichts-Affessor Eugen von Samson.

Professor Dr. med. Guido von Samson.

Ritterschafts-Secretair Wilhelm von Samson.

Kirchspielsrichter-Substitut Gustav von Samson.

Stud. chem. Hermann von Samson.

Die Herren Administratoren eröffneten die Sitzung mit Vorlegung der
von ihnen geführten Rechnungs-Bücher. Nach näherer Durchsicht dieser Rechnun-
gen überzeugten sich sämmtliche Anwesende von deren Richtigkeit.

Als hierauf die Stiftungs-Urkunde und die Protocolle der seitherigen
Sitzungen von den anwesenden Familien-Gliedern perlustriert worden, wurde bei
dieser Gelegenheit in Beziehung auf das Protocoll vom 11. Mai 1837. beliebt,
den 2ten Punct desselben dergestalt abändernd zu berichtigen, daß er wörtlich
laute:

„Bei der Taxation der in Livland belegenen Güter sind die durch die General-
„Versammlung v. J. 1827. festgesetzten Taxations-Grundsätze, sowie bei der
„Taxation der in Estland belegenen Güter diejenigen Taxations-Grundsätze,
„welche daselbst zur Zeit der Darlehns-Negoce reglementsmäßig festgestellt sind,
„streng zu befolgen.“

In Beziehung auf den Punkt 6. des nämlichen Protocolls vom 11. Mai 1837. trug der Herr Professor Dr. Guido von Samson darauf an, daß künftig keinem Gliede eines der fünf Hauptstämme als hypothekarisches Darlehn mehr verabsolgt werde, als auf die Quote seines Hauptstammes falle, damit dem Gliede eines der anderen Hauptstämme nicht der gleichmäßige Anspruch auf eine Sublevirung gleicher Art beschränkt werde. — Nach stattgefunderer Berathung wurde in Betreff der Punkte 6. 7. und 8. des Protocolls vom 11. Mai 1837. beliebt:

„daß, wenn künftig ein Interessent des Legats aus demselben ein Darlehn sucht,
„das das Fünftel seines Hauptstammes übersteigt, die Bewilligung eines solchen
„Darlehns nicht von der Zustimmung des Seniors eines der übrigen Haupt-
„stämme abhängen solle, sondern — dem Geiste der Stiftungs-Urkunde gemäß —
„von der Verfügung der Versammlung aller anwesenden Interessenten, daher
„denn auch im Fall eines wider Erwarten sich ergebenden Verlustes derselbe
„nicht von dem Senior und dessen Stamm, — wie es im Punct 7. des ge-
„dachten Protocoll'es heißt. — sondern von dem ganzen Legat solcher Verlust
„zu tragen sein wird.“

In Beziehung auf die Bestimmung der Legat-Urkunde, — daß, wenn der Fond des Legats auf 200,000 Rubel S.-M. angewachsen sein wird, jedesmal 50,000 Rubel S.-M. zur Theilung an die fünf Hauptstämme kommen sollen, — wurde beschlossen:

„die Administratoren des Legats zu der Vorsorge zu verpflichten, daß zur Zeit
„der Theilung die fragliche Summe von 50,000 Rubeln S.-M. in disponibeln
„Geld-Effecten öffentlicher Cassen vorhanden sei.“

In Gemäßheit früheren Beschlusses wurden als Nachfolger in der Administration für den Fall entstehender Vacanz durch einstimmige Wahl designirt: der Herr Professor med. Guido von Samson und der dimittirte Herr Kreisgerichts Assessor Eugen von Samson.

Nach erfolgter Verlesung und Approbation des vorstehenden Protocolls wurde die Sitzung für diesesmal geschlossen und das Protocoll unterschrieben.

Districts-Director **Carl von Samson.**

Landrath und Präsident **W. von Samson.**

Ferdinand von Samson.

Landrath Wirklicher Staatsrath und Ritter **H. J. E. von Samson.**

Robert von Samson.

Regierungsrath **Wilh. von Samson.**

Professor der Staats- = Arzneikunde Dr. **G. von Samson.**

G. von Samson.

Ritterschafts- = Secretair **Wilh. von Samson.**

Gustav von Samson.

Herm. von Samson, Stud. chem.

Dorpat den 25. August 1850.

Gegenwärtig: die Administratoren Herr Districts-Director Carl von Samson.

„ „ „ Landrath und Präsident Wilhelm von Samson.

„ „ „ Ober-Landgerichts-Secret. Ferdinand von Samson.

ferner Herr Landrath Wirklicher Staatsrath und Ritter Reinhold von Samson.

„ Landrichter und Ritter Georg von Samson.

„ Assessor Robert von Samson.

Die Herren Administratoren eröffneten die Sitzung mit Vorlegung der von ihnen geführten Rechnungsbücher. Es wurden die verschiedenen Gelddocumente durchgesehen und mit dem Bilance-Conto verglichen und sämtliche Rechnungen für richtig befunden. Es ergab sich, daß der Landrath Reinhold von Samson laut der von ihm ausgestellten und dem Familien-Legate cedirten Documente demselben die Summe von 18,750 Rbl. S.-M. und 35,000 Rbl. Dec.-M., zusammen in Silber berechnet 28,750 Rubel schuldet, woher verfügt wurde, die Schuld des Herrn Landraths Reinhold von Samson nach Maaßgabe dieser Schuldverschreibungen zu reguliren und demselben von Seiten der Herren Administratoren darüber eine Declaration auszustellen, daß er 22,550 Rubel S.-M. zu 5 pCt. und 6200 Rubel S.-M. zu 4 pCt. schuldet. Zugleich stellte der

Herr Landrath Reinhold von Samson darüber eine Declaration aus, daß er das aus dem Legat in Billetten der Reichsschulden-Tilgungs-Commission 1ster und 2ter Serie erhaltene Darlehn von 20,100 Rubel S.-M. auch in solchen Staatspapieren zurückzuzahlen sich verpflichtet.

Da laut Inhalt der von dem wohlwolligen Herrn Rittmeister Richard von Samson und dessen Erben dem Legat ausgestellten Obligationen von der 5procentigen Schuld jedesmal 1000 Rbl. S.-M. auf 4 pCt. zu reduciren sind, wenn der 4procentige Legatfond um 5000 Rbl. S.-M. angewachsen sein wird, so wurde, da seit Ausstellung dieser Obligationen der 4procentige Fond bereits um 10,000 Rbl. S.-M. angewachsen ist, bestimmt, daß 2000 Rbl. S.-M. der 5procentigen Schuld vom März-Termin künftigen Jahres auf 4 pCt. zu reduciren sind.

Am Schlusse der Berathungen gedachten die versammelten Interessenten des Legats, daß am heutigen Tage vor hundert Jahren ihr resp. Vater und Großvater, der Stifter des Legats, Landrath Carl Gustav von Samson, geboren worden, und erfreuten sich seines Andenkens in schuldiger Liebe und Dankbarkeit.

Das Protocoll ward verlesen, approbirt, geschlossen und unterschrieben.

Districts-Director **Carl von Samson.**

Landrath **Wilhelm von Samson.**

Secretair **Ferdinand von Samson.**

H. J. L. von Samson.

Georg von Samson.

Robert von Samson.

Korast am 8. Juni 1853.

Gegenwärtig: die Administratoren Herr Districts-Director Carl von Samson.
" " " Landrath und Präsident Wilhelm von Samson.
" " " Oberlandgerichts-Secretair Ferdinand von Samson.
ferner Herr Staatsrath und Ritter Dr. Guido von Samson.
" " " Assessor Robert von Samson.

ferner Herr Kreisgerichts-Assessor Gustav von Samson.

„ Assessor Armin von Samson.

„ Ritterschafts-Secretair Wilhelm von Samson.

„ Kirchspielsrichter-Adjunct Gustav von Samson.

„ Fähnrich vom Leibgarde-Drägoner-Regt. Nicolai von Samson.

Die Herren Administratoren legten den versammelten Theilnehmern des von Samson'schen Familien-Legats die Rechnungsbücher vor, aus welchen sich ergab, daß das Legat gegenwärtig 95,608 Rubel 10 Kop. S.-M. in verschiedenen Gelddocumenten beträgt, und zwar 11,000 Rbl. zu 6 pCt., 42,466 Rbl. zu 5 pCt., 42,131 Rbl. 86 Kop. zu 4 pCt. jährlicher Zinsen und 10 Rbl. 24 Kop. baar.

Der Herr Staatsrath Dr. Guido von Samson stellte den Antrag: da es wünschenswerth sei, daß jeder Theilnehmer des Legats die Statuten desselben, so wie die später beschlossenen Zusätze und Erläuterungen genau kenne, die Familie aber gegenwärtig bereits sich sehr ausgebreitet habe und viele Glieder derselben abgehalten würden, an den stattfindenden Versammlungen Theil zu nehmen: so möge jedem mündigen Theilnehmer des Legats ein Exemplar der Statuten, so wie der Protocolle über die Beschlüsse der Legat-Versammlungen mitgetheilt werden.

Es wurde hierauf beschloffen: die Statuten des Legats nebst deren Abditamenten, so wie aus den Protocolen der Legat-Versammlungen nur diejenigen Beschlüsse, welche Zusätze und Erläuterungen der ursprünglichen Statuten enthalten, drucken zu lassen und die Herren Administratoren zu ersuchen, die Redaction dieser spätern Beschlüsse, so wie die Besorgung des Druckes von vorläufig 75 bis 100 Exemplaren zu übernehmen und sodann den mündigen Theilnehmern des Legats je ein Exemplar zuzustellen.

Auf Antrag des Herrn Professors Staatsrath Guido von Samson ward ferner beliebt:

„daß, wenn in Zukunft einer der Legat-Interessenten um ein Darlehn aus dem Legatfond nachsucht, es nicht von dem Senior seines Stammes abhängen soll, ob dem einzelnen Gliede desselben der ganze auf seinen Stamm fallende Theil oder welche geringere Quote ihm als Darlehn zu bewilligen sei, wie solches der 6te Punct des Beschlusses vom 11. Mai 1837. vorschreibt, sondern daß der Impetrant sich zunächst mit sämmtlichen Gliedern seines Stammes zu verständigen und deren Einwilligung in die Ertheilung des Darlehns

„beizubringen habe, worauf erst das Gesuch an die Legat-Versammlung zu deren
„definitiver Entscheidung gelange.“

Endlich wurde festgesetzt: „daß bei künftigen Darlehns-Gesuchen aus dem Legat=
„fond dem Darlehns-Impetranten nach dem gegenwärtigen Betrage des 4pro=
„centigen Legat-Kapitals der fünfte Theil davon zu geben sei, der Rest des
„Darlehns aber nur zu 5 pSt. bewilligt werden könne, diese 5procentige Schuld
„jedoch jedesmal um 1000 Rbl. auf 4 pSt. Renten zu reduciren wäre,
„wenn der 4procentige Legatfond um 5000 Rbl. S.-M. angewachsen ist, und
„daß, wenn ein anderes Glied der Familie eines Darlehns aus dem Legatfond
„bedürfen sollte, dem frühern Anleiher bis zum Betrage des fünften Theils ge=
„kündigt werden könne. Uebrigens habe der Darlehnehmer die Renten jähr=
„lich zu pränumeriren, wie der Beschluß vom 11. Mai 1837. solches vorschreibt.“

Hierauf ward das Protocoll verlesen, approbirt und unterschrieben.

Districts-Director **Carl von Samson.**

Landrath und Präsident **Wilhelm von Samson.**

Oberlandgerichts-Secretair **Ferdinand von Samson.**

Professor Staatsrath und Ritter **Guido von Samson.**

Affessor **Robert von Samson.**

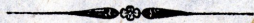
Affessor **Armin von Samson.**

Ritterschafts-Secretair **Wilhelm von Samson.**

Kreisgerichts-Affessor **Gustav von Samson.**

Kirchspielsrichter-Adjunct **Gustav von Samson.**

Fähnrich **Nicolai von Samson.**



B e r e c h n u n g

des von dem Herrn Landrath Carl Gustav Samson von Himmelstern
am 25^{ten} August 1806. gestifteten Familien Legats, wie dasselbe durch Zurücklegung
der jährlichen Renten und durch Beiträge angewachsen ist.

Jahre.		Silber-Münze.		Jahre.		Silber-Münze.	
		Rubel.	Kop.			Rubel.	Kop.
1806	Betrag des von Samson'schen Familien-Legats	10,000	—	1851	Betrag des von Samson'schen Familien-Legats	90,598	85
1807	— — — — —	10,600	—	1852	— — — — —	93,650	36
1808	— — — — —	11,230	—	1853	— — — — —		
1809	— — — — —	11,891	50	1854	— — — — —		
1810	— — — — —	12,586	7	1855	— — — — —		
1811	— — — — —	13,315	40	1856	— — — — —		
1812	— — — — —	14,081	20	1857	— — — — —		
1813	— — — — —	14,585	26	1858	— — — — —		
1814	— — — — —	15,414	52	1859	— — — — —		
1815	— — — — —	16,285	26	1860	— — — — —		
1816	— — — — —	17,199	47	1861	— — — — —		
1817	— — — — —	18,159	45	1862	— — — — —		
1818	— — — — —	19,167	43	1863	— — — — —		
1819	— — — — —	20,225	80	1864	— — — — —		
1820	— — — — —	21,350	—	1865	— — — — —		
1821	— — — — —	22,517	50	1866	— — — — —		
1822	— — — — —	23,743	37	1867	— — — — —		
1823	— — — — —	25,030	54	1868	— — — — —		
1824	— — — — —	26,382	7	1869	— — — — —		
1825	— — — — —	27,801	17	1870	— — — — —		
1826	— — — — —	29,291	23	1871	— — — — —		
1827	— — — — —	30,855	79	1872	— — — — —		
1828	— — — — —	32,498	58	1873	— — — — —		
1829	— — — — —	34,223	51	1874	— — — — —		
1830	— — — — —	36,034	69	1875	— — — — —		
1831	— — — — —	38,255	52	1876	— — — — —		
1832	— — — — —	40,505	12	1877	— — — — —		
1833	— — — — —	42,606	60	1878	— — — — —		
1834	— — — — —	44,803	16	1879	— — — — —		
1835	— — — — —	47,171	64	1880	— — — — —		
1836	— — — — —	49,574	2	1881	— — — — —		
1837	— — — — —	51,198	24	1882	— — — — —		
1838	— — — — —	53,208	43	1883	— — — — —		
1839	— — — — —	54,173	73	1884	— — — — —		
1840	— — — — —	56,597	49	1885	— — — — —		
1841	— — — — —	59,433	49	1886	— — — — —		
1842	— — — — —	62,359	9	1887	— — — — —		
1843	— — — — —	65,378	76	1888	— — — — —		
1844	— — — — —	69,332	97	1889	— — — — —		
1845	— — — — —	72,640	39	1890	— — — — —		
1846	— — — — —	76,479	48	1891	— — — — —		
1847	— — — — —	79,714	14	1892	— — — — —		
1848	— — — — —	83,052	41	1893	— — — — —		
1849	— — — — —	86,332	77	1894	— — — — —		
1850	— — — — —	89,179	85	1895	— — — — —		